

e.V.

Satzung des Vereins ProKindertagespflegeSpeyer e.V.

Die nachfolgende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.08.2019 einstimmig beschlossen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ProKindertagespflegeSpeyer e.V. Der Verein wurde am 29.09.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Speyer unter der Nr. VR 60492 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Speyer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verwaltung

Der Verein ProKindertagespflegeSpeyer verwaltet seine Angelegenheiten sowie sein Vereinskaptal durch hierfür gewählte Organe selbst.

§3 Zweck

Der Verein ProKindertagespflegeSpeyer stellt die Förderung von Kindern und Jugendlichen, deren Bildung und Erziehung in den Mittelpunkt seiner Arbeit. Er setzt sich für die gesellschaftliche Anerkennung und Sicherung der Betreuungs- und Erziehungstätigkeit in der Familie, insbesondere für die Belange der professionellen Kindertagespflege ein. Strukturen, welche dem Wohl der Kinder dienen, sollen gestärkt werden. Ziel ist es, die rechtliche, gesellschaftliche und finanzielle Situation von Familien und Tagespflegepersonen zu verbessern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen für junge Familien und regelmäßige Austauschmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen und Eltern. Eine Internetplattform zum Informationsaustausch und zur Kontaktpflege soll geschaffen werden. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein steht grundsätzlich allen offen, die seine Ziele unterstützen.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandbeschluss eine angemessenen Vergütung erhalten, bzw. erhält notwendige, nachgewiesenen Auslagen erstattet.

e.V.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem

Kinderhospiz Sterntaler

A3,2

68159 Mannheim

zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(4) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei der Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich über die Aufnahme neuer Mitglieder unterrichtet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet endgültig.

(3) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- durch Austritt
Der Austritt muss in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit zulassen.
- durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand in Textform und gegen Empfangsnachweis mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§8 Förderer

Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit einer Zustimmungserklärung des Vorstandes zur wirtschaftlichen Unterstützung des Vereinszweckes

e.V.

verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins sein zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§7 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Der Mitgliederjahresbeitrag wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im ersten Quartal des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und Beteiligung an regionalen öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks behält sich der Verein eine Stiftung oder die Gründung eines Fördervereins zum Zwecke der Finanzierung vor.

§9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beirat

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand unterliegen.
Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - Der Vorstand die Einberufung beschließt
 - Ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte

e.V.

Anträge müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Dabei sind Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und auf Satzungsänderung nicht zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei andere Mitglieder vertreten..
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit Anregungen, Wünschen und Beschwerden jederzeit an den Vorstand wenden. Dem Mitglied ist hierbei ausreichend Möglichkeit zur Darstellung seines Anliegens zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
 - Die Änderung der Satzung (§33 Abs.1 Satz2 BGB bleibt unberührt)
 - Die Auflösung des Vereins
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kein anderes Stimmverfahren verlangt.
- (8) Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
- (9) Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter für die jeweilige Sitzung ernannt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung und der wesentliche Inhalt des zugehörigen Versammlungsergebnisses
 - Abstimmungen mit ihrem Gegenstand, Art der Abstimmung und Stimmergebnis
 - Bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe des Beschlussinhaltes
 - Gestellte Anträge

§11 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

e.V.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird der Vorstand in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und für 2 Jahre bestellt, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (6) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet darüber hinaus, außer im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für dessen verbleibende Amtsperiode einen Nachfolger. Der Vorstand, der bis dahin von den übrigen Vorstandmitgliedern allein gebildet wird, kann ein anderes Vorstandmitglied mit den Aufgaben des freigewordenen Amtes betrauen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwirklichung des Vereinszwecks
 - Beschaffung und Vergabe von Fördermitteln
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter formlos unter Angabe der Beschlussgegenstände einberufen werden. Die Einberufungsfrist richtet sich nach der Dringlichkeit der Tagesordnung, soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können auch in schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 12 Beirat

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist durch den Vorstand festzulegen. Die Regularien des Beirats können in einer vom Vorstand zu erlassenen Ordnung festgelegt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 1 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Vorstände können nicht Kassenprüfer sein. Er prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.

e.V.

§ 14 Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb weiterer zwei Monate der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für oder gegen Belange des Vereins oder der Satzung ist Speyer.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Datum der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Speyer in Kraft.